

**Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
der Kindergärten
der
Gemeinde Biblis**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis am 14.05.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Biblis verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art - Kindertagesstätten **„Pusteblume“ Biblis, „Glückskäfer“ Wattenheim sowie der geplanten Einrichtung in Nordheim** - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, da diese Einrichtungen ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Erziehung errichtet wurden bzw. in einem Fall geplant ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung dieser Einrichtungen verwirklicht.

§ 2

Die Gemeinde Biblis ist mit diesen Betrieben gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Die Mittel dieser Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Biblis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln dieser Betriebe.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Betriebe gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung dieser Betriebe gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Biblis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis

Dr. Cornelius-Gaus
Bürgermeisterin

Biblis, den 22.05.2003